

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1972	Nummer 29
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	9. 2. 1972	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	500

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	539
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 7. 3. 1972	540

2374

I.**Wohngeld**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 — VI C 2 — 4.081 — 1/72

Zur Durchführung

des Zweiten Wohngeldgesetzes (II. WoGG) vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1971 (BGBl. I S. 1837),
 der Wohngeldverordnung (WoGV) vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065) und
 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVv) v. 21. 12. 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 30. 12. 1971)

wird folgendes bestimmt:

1 Verfahren**1.1 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung von Wohngeld sind vom Antragberechtigten (§ 3 II. WoGG) bei der kreisfreien Stadt, dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet die Wohnung liegt. Dabei ist bei Anträgen auf Gewährung von Mietzuschuß das Muster 1a und bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß das Muster 1b nebst Beiblatt zu verwenden. Die darin vorgesehenen Unterlagen sind ggf. beizufügen, insbesondere bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nach Muster 2.

1.2 Vorprüfung und Weiterleitung

- 1.21 Die zuständige Amts- oder Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und die Unterlagen hinsichtlich der Vollständigkeit, insbesondere
- a) die Angaben über die Familienmitglieder,
 - b) die Nachweise über das Familieneinkommen,
 - c) die Angaben über die Wohnung,
 - d) das Vorliegen der Bescheinigungen in besonderen Fällen, z. B. bei besonderem Wohnbedarf (§ 8 Abs. 2 II. WoGG) oder bei Angehörigen besonderer Personengruppen (§ 16 II. WoGG).
- 1.22 Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, weitere Nachweise zu erbringen (z. B. Vorlage des Mietvertrages mit späteren Änderungen). Der Antragsteller ist nach § 24 Abs. 2 II. WoGG verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken; er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen und Beweismittel anzugeben.
- 1.23 Sind die dem Antrag auf Gewährung von Wohngeld beigefügten Unterlagen vollständig, so hat die Amts- oder Gemeindeverwaltung, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde für Wohngeld ist, den Antrag sowie die zum Antrag gehörenden Unterlagen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

1.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörden sind gemäß § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 (GV. NW. S. 103/SGV. NW. 237) die kreisfreien Städte und Kreise und die in § 1 der genannten Verordnung zu Bewilligungsbehörden erklärt Stellen.

1.31 Aufgaben der Bewilligungsbehörden

- 1.311 Die Bewilligungsbehörde stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Wohngeld sowie die für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Faktoren fest. Dabei sollen möglichst bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen die für die Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebenden Unterlagen beigezogen werden, wenn diese für die Entscheidung eine Bedeutung haben. Bei Anträgen auf Gewährung von Lastenzuschuß ist eine Wohngeld-Lastenberechnung nach Muster 4 zu erstellen.

- 1.312 Die Bewilligungsbehörde veranlaßt die Eingabe der Daten für die Berechnung des Wohngeldes beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LRZ) und erteilt den maschinell erstellten Bewilligungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid in eigenem Namen.

In besonderen Fällen kann Wohngeld auch durch die Bewilligungsbehörde berechnet werden.

1.32 Rechtsmittel

Dem Antragsteller steht gegen den Bescheid der Bewilligungsbehörde der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde zu erheben. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so ist Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

2 Berechnung und Zahlung des Wohngeldes im Wege der elektronischen Datenverarbeitung**2.1 Durchführung der Berechnung und Zahlung**

Die Berechnung des Wohngeldes und die Zahlbarmachung der berechneten und bewilligten Wohngeldbeträge erfolgen unter Mitwirkung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LRZ), 4 Düsseldorf-Nord, Roßstraße 64, bzw. seiner Außenstelle (ARZ), 435 Recklinghausen, Cäcilienhöhe 6. Auszahlende und rechnunglegende Stelle ist die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion (OFG), 4 Düsseldorf, Jürgensplatz 1. Die Wohngeldkonten werden beim LRZ geführt.

2.2 Verfahrensanweisungen

- 2.21 Die von den Bewilligungsbehörden für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld ermittelten Daten sind dem LRZ und der OFK auf besonderen Vordrucken (Eingabewertbogen) mitzuteilen, und zwar nach Maßgabe der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)“.
- 2.22 Für die buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes ist eine Dienstanweisung (DA-Wohngeld-Kass) erlassen worden.

2.3 Eingabewertbogen

- 2.31 Für Eingaben oder Mitteilungen sind folgende Vordrucke zu verwenden:

Eingabewertbogen Wohngeld
— Muster 3a —

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben
— Muster 3b —

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (LRZ)
— Muster 3c —

Eingabewertbogen Wohngeld — Unterbrechung — Einstellung
— Muster 6 —

Eingabewertbogen Wohngeld für laufende und einmalige Zahlungen — Wohngeldkontoblatt

— Muster 7 —

Wohngeldkontoblatt
— Muster 8 —

Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge
— Muster 9 —

Zahlungsverhinderung von Wohngeld
— Muster 10 —

- 2.32 Die Eingabewertbogen sind von den Bewilligungsbehörden wöchentlich einmal mit den Arbeitsbegleitzetteln A und B nach den als Anlage beigefügten Mustern 11a und 11b an die ARZ (vgl. Nummer 2.1) zu senden.

Eingabewertbogen, die bis zum 18. eines Monats an die ARZ weitergeleitet sind, werden bei der Wohngeldberechnung für den nächsten Monat berücksichtigt.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 7

Anlage 8

Anlage 9

Anlage 10

Anlage 11

Anlage 12

2.33 Die Zusendung der Eingabewertbogen an die ARZ gilt als Anweisung für das LRZ,
die Anweisungen in den Eingabewertbogen auszuführen,
die Zahlung des Wohngeldes rechtzeitig für die OFK vorzubereiten,
das Wohngeldkonto zu führen.

2.4 Rechentermin

Beim LRZ wird einmal im Monat Wohngeld berechnet. Die Wohngeldbeträge, die für die zurückliegende Zeit und für den folgenden Zahlungsabschnitt zu zahlen sind, werden zahlbar gemacht. Soll- und Istbeträge werden auf den Wohngeldkonten gebucht.

2.5 Rechenergebnisse

2.51 Die Bewilligungsbehörden erhalten vom LRZ nach jedem Rechenlauf die folgenden Unterlagen:

Nachweisungsliste über Anweisungen der Bewilligungsbehörde und über Anweisungen der OFK mit Arbeitsstatistik,
Gesamtzahlungsliste,
Bescheide
Bewilligungsbescheide
Ablehnungsbescheide,
Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben (Muster 3c),
Mitteilung über Hinweisfälle,
Erinnerungsschreiben für Wiederholungsanträge,
Wohngeldkontoblätter in besonderen Fällen.

Zum Abschluß eines Rechnungsjahres erhalten die Bewilligungsbehörden vom LRZ je eine Liste über die Kassenreste und über die gespeicherten Anschriften der Wohngeldempfänger sowie zu jedem Wohngeldfall ein Wohngeldkontoblatt, das zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen ist.

2.52 Die OFK erhält vom LRZ die für die Zahlung der Wohngeldbeträge und der Verwaltungskostenbeiträge erforderlichen Zahlungsunterlagen sowie zum Abschluß eines Rechnungsjahres die Abschlußunterlagen.

2.6 Zahlung von Wohngeld

Das Wohngeld wird durch die OFK auf Grund der von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf erteilten Sammelauszahlungsanordnung unter Verwendung der vom LRZ erstellten Zahlungsunterlagen ausgezahlt. Das Wohngeld wird durch Überweisung auf ein Konto des Wohngeldempfängers bei einem Kreditinstitut bzw. bei einem Postscheckamt oder postbar gezahlt.

2.7 Rückforderung von überzählten Wohngeldbeträgen

Der Wohngeldempfänger ist von der Bewilligungsbehörde aufzufordern, überzählte Wohngeldbeträge unter Angabe der Wohngeldnummer unmittelbar an die OFK zu zahlen, sofern die Beträge nicht in Ausgabe belassen bleiben.

Die Bewilligungsbehörde überwacht an Hand der Mitteilungen der OFK und der Mitteilung über überzählte Wohngeldbeträge (Muster 8) den Eingang der überzählten Beträge.

2.8 Prüfungsbestimmungen

2.81 Die Bewilligungsbehörde prüft die vom LRZ über-sandten Unterlagen gemäß der „Arbeitsanweisung für die Berechnung und Zahlung von Wohngeld im Wege der elektronischen Datenverarbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen (ArbWoG-EDV)“.

2.82 Die laufende Bearbeitung der Wohngeldkonten der Speicherkerne im Rechenzentrum ist vom Programm-aufsichtsbeamten des LRZ zu prüfen.

2.83 Die Prüfung der kassenmäßigen Behandlung des Wohngeldes obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten (Land) für die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

2.84 Die Rechnungsvorprüfung ist Aufgabe des Rechnungs-amtes der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

3 Statistik

3.1 Die für die Statistik erforderlichen Angaben werden für die beim LRZ berechneten Wohngeldfälle dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen vom LRZ unmittelbar übersandt.

3.2 Wird in besonderen Fällen das Wohngeld durch die Bewilligungsbehörde berechnet (vgl. Nummer 1.312), so sind die für die Statistik erforderlichen Angaben unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters 5 dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Straße 23, zu übersenden, und zwar jeweils zum 10. 5., 10. 8., 10. 11. und 10. 2. für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Anlage 13

3.3 Die Bewilligungsbehörden melden dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen zu den unter Nummer 3.2 genannten Terminen formlos die Zahl der unerledigten Anträge, getrennt nach Miet- und Lastenzuschüssen.

4 Aktenführung

Die Anträge auf Gewährung von Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Wohngeldkontoblätter sowie die sonstigen für die Berechnung und Zahlung des Wohngeldes maßgeblichen Unterlagen sind zu den nach Wohngeld-empfängern geordneten Wohngeldakten zu nehmen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem das letzte Wohngeld ausgezahlt worden ist. Die Wohngeldakte sind jederzeit für eine Prüfung (Fachaufsicht, Landes- oder Bundesrechnungshof, Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf) verfügbar zu halten und den genannten Stellen auf Anforderung zu übersenden.

5 Personelle Besetzung der Bewilligungsbehörden

In früheren Runderlassen und auch bei anderen Gelegenheiten sind die Bewilligungsbehörden darauf hingewiesen worden, den mit der Bewilligung von Wohngeld zusammenhängenden Personalfragen sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der dafür einzusetzenden Bediensteten eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn das Zweite Wohngeldgesetz in mancher Hinsicht auch wesentliche verwaltungsmäßige Erleichterungen gebracht hat, so sind die an den Sachbearbeiter für Wohngeld zustellenden Anforderungen jedoch keinesfalls geringer, eher sogar vielfältiger geworden, insbesondere seit Übergang der Wohngeldberechnung auf die elektronische Datenverarbeitung. Aus diesem Grunde hat sich der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen mit Rundschriften vom 1. 7. 1971 mit der Bitte an die für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder gewandt, sich im Interesse der Bürger, aber auch im Interesse der Bediensteten selbst, für eine ausreichende personelle Besetzung bei den Bewilligungsbehörden für Wohngeld einzusetzen. In dem genannten Rundschriften wird dazu weiter folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Die reibungslose und zügige Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes ist eine bedeutende gesellschafts- und wohnungspolitische Aufgabe. Den zuständigen Behörden erwächst daraus eine besondere Verantwortung, insbesondere auch im Hinblick auf die Auswahl und die Zahl der für die Erledigung dieser Arbeiten eingesetzten Verwaltungsangehörigen.“

Welchen erhöhten Anforderungen ein in diesem Bereich eingesetzter Bediensteter genügen muß, ist hinlänglich in den drei Wohngeldberichten der Bundesregierung ausgeführt worden. In diesem Zusammenhang darf auch auf das Urteil des Arbeitsgerichts des Saarlandes vom 1. 12. 1967 (5 Ca 118/67) hingewiesen werden. Das Urteil setzt sich mit der Stellenbewertung auseinander und kommt zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit des Wohngeldsachbearbeiters keineswegs Routinearbeit, sondern überwiegend als selbständig anzusehen ist und ein gründliches und vielseitiges Fachwissen erfordert. Insbesondere können die von Natur aus schwierige Durchleuchtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber auch die Wohngeld-Lastenberechnung ohne geistige Initiative nicht durchgeführt werden.

Die hier eingehenden Zuschriften aus der Bevölkerung aller Bundesländer haben in mir den Eindruck aufkommen lassen, daß die personelle Besetzung der Bewilligungsstellen den Anforderungen häufig nicht genügt.“

6 Verwaltungskostenbeiträge

Zur Deckung der personellen und sachlichen Unkosten werden für jeden bewilligten und für jeden durch schriftlichen Bescheid abgelehnten Antrag Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 8,- DM gewährt. Hiervon entfallen 40 v. H. auf die beteiligten vorprüfenden Stellen. Die Verwaltungskostenbeiträge werden monatlich durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf überwiesen.

7 Zweifelsfragen

7.1 Mitteilung durch die Bewilligungsbehörden

Erfahrungsgemäß werden sich bei der Durchführung des Zweiten Wohngeldgesetzes auch nach Inkrafttreten der Wohngeldverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zweifelsfragen ergeben, die noch nicht übersehen werden können. Sofern das der Fall ist, bitte ich, mir solche Fragen mitzuteilen. Nach erfolgter Klarstellung werde ich zu diesen Fragen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, unter der nachfolgenden Nummer 7.3 Erläuterungen und Weisungen erlassen. Es empfiehlt sich jedoch, auftauchende Fragen vorab in regionalen Arbeitsgemeinschaften der Bewilligungsbehörden zu erörtern und möglichst zu klären.

7.2 Unterrichtung über Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Nach Nummer 42.1 WoGVwV haben mich die Bewilligungsbehörden für Wohngeld über grundsätzliche Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu unterrichten. Dabei sollten jeder Entscheidung möglichst der wesentliche Sachverhalt und die sich aus der Entscheidung ergebenden Leitsätze auf einem besonderen Blatt beigegeben werden. Soweit erforderlich, werden diese Entscheidungen künftig gleichfalls in die Erläuterungen und Weisungen eingearbeitet werden.

7.3 Erläuterungen und Weisungen

(Soweit erforderlich, werden Erläuterungen und Weisungen zu den einzelnen Paragraphen des Zweiten Wohngeldgesetzes an dieser Stelle eingearbeitet).

8 Aufhebung von Runderlassen

8.1 Folgende veröffentlichte Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 31. 3. 1965, 8. 11. 1967, 6. 3. 1969, 16. 10. 1969, 16. 1. 1970 (SMBI. NW. 2374) und 19. 5. 1971 (MBI. NW. S. 1183).

8.2 Folgende nicht veröffentlichte Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 17. 11. 1970 — VI C 2 — 4. 085 — 2314/70 —, 18. 12. 1970 — VI C 2 — 4.081 — 2535/70 —, 8. 3. 1971 — VI C 2 — 4.081 — 612/71 —, 2. 8. 1971 — VI C 2 — 4.081 — 1729/71 —, 30. 11. 1971 — VI C 2 — 4.081 — 3070/71 und 23. 12. 1971 — VI C 2 — 4.081 — 3397/71 —.

Antrag

auf Gewährung von Wohngeld (Mietzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen ▼

Erstantrag

Wiederholungsantrag

An die
Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung*)
— als Bewilligungsbehörde für Wohngeld —

in _____

über**)
(Amt/Gemeinde)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Ifd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt, bitte einsetzen)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem O versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname)

2 Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefon)

3 Falls Mietzuschuß für eine andere als die in Zeile 2 bezeichnete Wohnung beantragt wird

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)

④ Vermieter

(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner/Pensionär sonstiger Nichterwerbstätiger

⑥ Wohnverhältnisse des Antragstellers

Hauptmieter Untermieter sonstiger Nutzungsberechtigter Wohnung im eigenen Hause

7 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für dieselbe oder eine andere Wohnung beantragt worden?

ja nein

8 Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja nein

9 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja nein

10 Wohnen in der Wohnung andere Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja nein

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) entfällt, wenn Amt oder Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

(11)

Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen				
Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

(12) Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist?

ja nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.

(13) Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet?

ja nein

(14) Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist:
Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

(15) Falls ein Familienmitglied, das zum Haushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag:

(16) Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?

ja nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) ab wann?

c) in welcher Höhe?

(17) Ist die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden?

ja nein

(18) Wann ist die Wohnung bezugsfertig geworden?

(19) Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Wohnung bezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

20 Hat die Wohnung

Sammelheizung? ja nein

Fernheizung? ja nein

Bad oder Duschraum? ja nein

21 Welche Gesamtfläche hat die Wohnung? qm

22 Ist ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung (Zeile 21)

a) ausschließlich gewerbl. oder beruflich benutzt? ja qm nein

b) untervermietet oder einem anderen zum Gebrauch
überlassen? ja qm nein

② Wie hoch ist die monatliche Gesamtmiete für die Wohnung? DM

(24) (Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt)

Der Mietwert der Wohnung beträgt DM

②5 In der monatlichen Gesamtmiete sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung
ja Betrag: DM nein

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen
ja Betrag: DM nein

c) Untermietzuschläge
ja Betrag: DM nein

d) Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken
ja Betrag: DM nein

e) Vergütung für Möblierung
vollmöbliert

ja Betrag: DM nein

f) Vergütung für Kühlschrankbenutzung

g) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung

(26) (Nur ausfüllen, wenn Wohnraum unvermietet ist)

- a) Die Bruttoeinnahmen aus dem unvermieteten Wohnraum betragen DM
- b) Der Wohnraum ist unvermietet vollmöbliert teilmöbliert
 mit Heizung mit Warmwasserversorgung
- c) Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen erbracht:

(27) Zahlung des Mietzuschusses

- a) Zahlungsempfänger:
- b) Zahlungsweise:
bar bargeldlos auf das Konto Nr.
bei:
(Bank, Sparkasse, Postscheckamt)

(28) Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder
(Verdienstbescheinigungen)
- b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsmeldungen
- c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid / Einkommensteuervorbescheid / Einkommensteuererklärung
- d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen
- e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
Nachweis über Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz
- f) bei Arbeitslosen: Meldekarte des Arbeitsamtes mit der Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder
bezogene Arbeitslosenhilfe
- g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- h) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 14)
- i) Mietvertrag, Ergänzungsvereinbarungen, Bescheinigung des Vermieters
- k) Mietquittungen
- l) Erklärung des Vermieters über Mieterhöhungen
- m) Nachweis über Untervermietung
- n) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung
(in der Regel ärztliche Bescheinigung)

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzugeben, wenn der Wohnraum, für den der Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Mietzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von Mietzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637)

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

- ① Antragberechtigt ist das Familienmitglied, das den Mietvertrag oder einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen hat. Haben mehrere Familienmitglieder den Vertrag abgeschlossen, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.
- ④ An die Stelle der Angaben über den Vermieter treten Angaben über den Empfänger des Entgelts für die Wohnraumnutzung, wenn der Antragsteller ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 6).
Die Angaben entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnnung im eigenen Hause bewohnt.
- ⑥ Ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist der Antragsteller dann, wenn seine Wohnung Gegenstand eines dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnisses ist. Das trifft z. B. zu bei Genossenschaftswohnungen, Stiftswohnungen, Heimplätzen in Wohnheimen, mietähnlichen Dauerwohnrechten.
Das Kästchen „Wohnung im eigenen Hause“ ist anzukreuzen, wenn der Antragsteller als Eigentümer oder Miteigentümer eine Wohnung bewohnt in einem
 - Mietwohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen,
 - gemischt genutzten Gebäude, Geschäftshaus oder Gewerbebetrieb,
 - Ein- oder Zweifamilienhaus, dessen gesamte Wohn- und Nutzfläche mehr als zur Hälfte als Geschäftsraum benutzt wird oder das im Hinblick auf den Geschäftsraum nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Eigenheim angesehen werden kann,
 - landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Wohn- und Wirtschaftsteil baulich nicht getrennt ist und deshalb die Aufstellung einer Wohngeld-Lastenberechnung nicht möglich ist. (Sofern für den Wohnteil eine Lastenberechnung aufgestellt werden kann, kommt Lastenzuschuß in Betracht.)
- ⑧ Antragsteller rechnen als vorübergehend abwesende Familienmitglieder zum Familienhaushalt, wenn sie keinen eigenen Haushalt begründet haben und die Familie, von der sie vorübergehend abwesend sind, weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist (z. B. in Ausbildung stehende Familienmitglieder, die für ihre Wohnung am Ausbildungsort Mietzuschuß beantragen).
- ⑩ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.
- ⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Mietzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

Ehegatte,

Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie

Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),

Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie

Verschwägerete zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),

durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,

durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,

nichteheliche Kinder,

Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Haussstand führen. Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben (vgl. die Erläuterungen unter Randziffer 8).

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind **Renten** (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 bis 10

Als **andere Einnahmen** sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung (ohne Einnahmen aus Untervermietung).

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als **andere Einnahmen** sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstatigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;
- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knappenschaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung sowie der Beamten- (Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 16 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar 1971 für die Monate Juni bis Dezember 1970).

Spalte 11

Die **Werbungskosten** sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag z. Z. jährlich 564,— DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteugesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteugesetzes anzugeben.

- ⑫ Die Beantwortung der Frage ist von Bedeutung für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensermittlung (z. Z. 25,— DM für das zweite, je 60,— DM für das dritte und vierte und 70,— DM für jedes weitere Kind).

Es werden jedoch nur diejenigen zum Haushalt rechnenden Kinder berücksichtigt, für die ein Kinderfreibetrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer gewährt worden ist oder gewährt werden könnte, d. h. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Berufsausbildung) und evtl. auch darüber hinaus (dauernde Krankheit).

Als Kinder werden berücksichtigt eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder und Pflegekinder.

- ⑬ Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Miete oder ein höherer Mietwert zuschußfähig sein.

- ⑭ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

- a) **Behinderten**, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, soweit die Behinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht,
- b) **Tuberkulosekranken** und von der Tuberkulose Genesenen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung,
- c) **Heimkehrern** im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
- d) Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-**Opfer**),
- e) **Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen** im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
- f) Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (**Deutsche aus der SBZ**)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200,— Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben e) und f) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

In Zeile 14 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes jeweils nur einmal abgesetzt, auch wenn das betreffende Familienmitglied mehreren der genannten Personengruppen angehört. Er darf die tatsächlichen Einnahmen des betreffenden Familienmitgliedes nicht übersteigen.

- ⑮ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung im laufenden Bewilligungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Jahren ohne Einfluß auf den Höchstbetrag der zu berücksichtigenden Miete; das gilt auch dann, wenn der Tod eines Familienmitgliedes innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums eingetreten ist.

- ⑯ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

- ⑰ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Mietzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

- ⑲ **Gesamtmiete** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen. Dazu gehören auch Beträge, die infolge eines Mietverhältnisses oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an einen Dritten (z. B. an die Gemeinde) zu bezahlen sind. Zur Miete gehören nicht Vergütungen für Leistungen, die nicht die eigentliche Wohnraumnutzung betreffen, namentlich Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Hausgartens.

- ⑳ Als **Mietwert** für die vom Antragsteller im eigenen Hause bewohnte Wohnung ist der Betrag anzugeben, welcher der Miete für eine vergleichbare Wohnung entspricht. Unterschiede des Wohnwertes, insbesondere in der Größe, Lage und Ausstattung der Wohnung, sind zu berücksichtigen.

- (25) Zur Gesamtmiete (Zeile 23) gehören auch die unter Buchstaben a) bis g) genannten Kosten, Zuschläge und Vergütungen, die jedoch nicht zuschüffähig sind. Wenn die jeweiligen Beträge dafür dem Antragsteller nicht bekannt sind, wird von der Bewilligungsstelle ein bestimmter Pauschbetrag eingesetzt.
Die Angaben zu Buchstaben c) bis g) entfallen, wenn der Antragsteller eine Wohnung im eigenen Hause bewohnt.
- (26) Die Angaben sind erforderlich, weil auch Einnahmen aus Unter Vermietung dem Einkommen zuzurechnen sind.
Nebenleistungen sind z. B. die Überlassung einer Garage, Verpflegung, Beleuchtung und Reinigung.
- (27) Soll der Mietzuschuß an den Antragsteller gezahlt werden, ist als Zahlungsempfänger „Antragsteller“ einzusetzen.
Der Antragsteller kann jedoch auch damit einverstanden sein, daß der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete oder des Nutzungsentgelts (Zeile 4) gezahlt wird. Zur Erklärung des Einverständnisses genügt es, wenn der Antragsteller Anschrift und Kontonummer des Empfängers angibt.
- (28) Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages; u. U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.
Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsstelle Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Zutreffendes bitte ankreuzen

Erstantrag

Wiederholungsantrag

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

(falls die Wohngeldnummer bekannt ist, bitte einsetzen)

An die
Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung *)
– als Bewilligungsbehörde für Wohngeld –
in _____
über **)
(Amt/Gemeinde)

Bitte beiliegende Erläuterungen beachten. Erläuterte Zeilen sind mit einem versehen.

① Antragsteller

(Name, Vorname)

2 Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk, Telefon)

3 Falls Lastenzuschuß für anderen als den in Zeile 2 bezeichneten Wohnraum beantragt wird

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)

④ Eigentümer

(Name/Firma, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)

5 Der Antragsteller ist

Selbständiger Beamter Angestellter Arbeiter Rentner/ Pensionär sonstiger Nichterwerbstätiger

6 Der Antragsteller bewohnt

ein Eigenheim	<input type="checkbox"/>	eine Wohnung in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts	<input type="checkbox"/>
eine Kleinsiedlung	<input type="checkbox"/>	eine landwirtschaftliche Nebenerwerbstelle	<input type="checkbox"/>
eine Eigentumswohnung	<input type="checkbox"/>	eine landwirtschaftliche Vollerwerbstelle	<input type="checkbox"/>

7 Wird bereits Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für denselben oder anderen Wohnraum gewährt oder ist Wohngeld oder eine vergleichbare Leistung für denselben oder anderen Wohnraum beantragt worden?

ja nein

8 Ist der Antragsteller vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend?

ja nein

9 Hat ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Jahr der Antragstellung Vermögensteuer zu entrichten?

ja nein

10 Wohnen in dem vom Antragsteller genutzten Wohnraum Familienmitglieder, die nicht zum Haushalt rechnen?

ja nein

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) entfällt, wenn Amt oder Gemeinde gleichzeitig Bewilligungsbehörde

⑪ Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und sonstige Personen

Familienname (bei Frauen ggf. auch Geburtsname)	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
1			Antragsteller	
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

⑫ Rechnen zum Haushalt Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz zusteht oder zu gewähren ist?
 ja nein

Wenn ja, für welche Kinder? Lfd. Nr.

⑬ Rechnet zum Haushalt ein Familienmitglied, dessen schwere körperliche, geistige oder seelische Behinderung oder dessen Dauererkrankung einen besonderen Wohnbedarf begründet?

ja nein

⑭ Falls bei einem oder mehreren der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder die Voraussetzungen für die Absetzung eines Freibetrages für besondere Personengruppen vorliegen:

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) Grund:

Falls eines dieser Familienmitglieder „Vertriebener“, „Sowjetzonenflüchtling“ oder „Deutscher aus der SBZ“ ist:
 Wann ist der Wohnsitz in die Bundesrepublik einschl. Berlin (West) verlegt worden?

(Tag, Monat, Jahr)

⑮ Falls ein Familienmitglied, das zum Häushalt gerechnet hat, innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Monat der Antragstellung verstorben ist:

Sterbetag:

⑯ Werden sich die Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?

ja nein

Wenn ja,

a) bei welchem Familienmitglied? Lfd. Nr.

b) ab wann?

c) in welcher Höhe?

(einschl. vorübergehend Abwesender) und ihre Einkommensverhältnisse

17 Ist der Wohnraum mit öffentlichen Mitteln gefördert worden?

ja nein

18 Wann ist der Wohnraum bezugsfertig geworden?

19 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienmitglieder den Wohnraum bezogen?

(Tag, Monat, Jahr)

20 Hat das Gebäude / die Wohnung

Sammelheizung? ja nein

Fernheizung? ja nein

Bad oder Duschraum? ja nein

21. Welche Gesamtfläche hat das Gebäude / die Wohnung? qm

22 Zahlung des Lastenzuschusses

a) Zahlungsempfänger:

b) Zahlungsweise:

bar bargeldlos auf das Konto Nr.

bei:

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

a) Nachweis des Bruttoeinkommens aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (Verdienstbescheinigungen)

□

b) bei Rentnern: Rentenbescheide mit den letzten Änderungsermittlungen

1

c) bei Einkommensteuerpflichtigen: Einkommensteuerbescheid/Einkommensteuervorbescheid/Einkommensteuererklärung

1

d) bei Empfängern von Unterhaltsleistungen: Nachweis über Art, Höhe und Empfänger der Leistungen

1

e) bei Kindern: Nachweis über Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, Nachweis über Kinderfreibeträge nach dem Einkommensteuergesetz

- f) bei Arbeitslosen: Meldekarte des Arbeitsamtes mit der Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder bezogene Arbeitslosenhilfe
- g) bei Empfängern von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge: Nachweis über Art und Höhe der Leistungen
- h) bei Angehörigen besonderer Personengruppen: Nachweis über die Zugehörigkeit (vgl. Zeile 14)
- i) Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst
- k) Nachweis über die Höhe der Grundsteuer und der Verwaltungskosten an andere
- l) Nachweis über Erträge aus der Überlassung von Räumen und Flächen an andere
- m) Nachweis über die Beiträge anderer zur Aufbringung der Belastung
- n) bei besonderem Wohnbedarf: Nachweis über die Behinderung oder Dauererkrankung (in der Regel ärztliche Bescheinigung)
-

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir ist bekannt,

- a) daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzugeben, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern benutzt wird,
- b) daß ich den zu Unrecht empfangenen Lastenzuschuß zurückzahlen muß, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe, und daß ich unter Umständen auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen muß.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Beiblatt

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld (Lastenzuschuß)

Antragsteller

(Name, Vorname)

Anschrift

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

1 Seit wann bringt der Antragsteller die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf (Tag, Monat, Jahr)?

② Jährliche Belastung aus Fremdmitteln:

Gläubiger 1	Darlehenszweck 2	Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme 3	Nennbetrag/ Umstellungsbetrag 4	Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) 5
1
2
3
4
5
6

3 Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist:

- a) lfd. Nr. des Fremdmittels:
- b) jährliche Prämie:

④ Falls eines der unter Zeile 2 aufgeführten Fremdmittel nach dem 20. 6. 1948 zur Ersetzung/Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist:

- a) Restbetrag/Ablösungsbetrag des ersetzen/abgelösten Fremdmittels im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung:
- b) Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung (DM) im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung:

5 Laufende Bürgschaftskosten:

6 Jährliche Erbbauzinsen:

7 Leibrenten und sonstige wiederkehrende Leistungen

- a) Bezeichnung:
- b) Jahresbetrag:

8 Jährliche Grundsteuer:

⑨ Jährliche Verwaltungskosten an andere:

10 Jährliche Kosten für die Fernheizung

- a) insgesamt:
- b) davon Betriebskosten:

⑩ Jährliches Nutzungsentgelt:

⑪ Jährlicher Pachtzins für eine gepachtete Landzulage:

13 Ist ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes / der Wohnung (Zeile 21 des Hauptblatts)

a) ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt?

ja qm nein

b) vermietet oder einem anderen zum Gebrauch überlassen?

ja qm nein

14 Falls ein Teil der Gesamtfläche des Gebäudes / der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen vermietet oder zum Gebrauch überlassen ist:

jährliche Erträge:

15 In den jährlichen Erträgen sind enthalten:

a) Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Fernheizung

ja Betrag: DM nein

b) Kosten des Betriebs zentraler Warmwasserversorgungsanlagen

ja Betrag: DM nein

c) Vergütung für Möblierung

vollmöbliert

ja Betrag: DM nein

teilmöbliert

ja Betrag: DM nein

d) Vergütung für Kühlschrankbenutzung

ja Betrag: DM nein

e) Vergütung für Waschmaschinenbenutzung

ja Betrag: DM nein

16 Falls zum Gebäude / zur Wohnung eine Garage gehört:

a) Die Garage wird selbst genutzt

b) Die Garage ist einem anderen zum Gebrauch überlassen

17 Falls zum Gebäude/zur Wohnung Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen gehören:

a) Bezeichnung:

b) Werden sie selbst genutzt? ja nein

c) Sind sie einem anderen zum Gebrauch überlassen? ja nein

18 Falls zum Gebäude / zur Wohnung gehörende Garagen, Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einem anderen zum Gebrauch überlassen sind:

a) Bezeichnung:

b) jährliche Erträge:

19 Falls von anderen Beiträge zur Aufbringung der Belastung geleistet werden:

a) von wem?

b) seit wann?

c) in welcher Höhe jährlich?

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Erläuterungen

**zum Antrag auf Gewährung von Lastenzuschuß nach Maßgabe des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970
(BGBl. I S. 1637)**

(Die Randziffern beziehen sich auf die entsprechend bezifferten Zeilen des Antragvordrucks.)

① Antragberechtigt ist der Eigentümer der Wohnung oder dasjenige Familienmitglied, das Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum hat. Sind mehrere Familienmitglieder Eigentümer der Wohnung oder haben Anspruch auf Übertragung der Wohnung zu Eigentum, ist das Familienmitglied antragberechtigt, das im Zeitpunkt der Antragstellung den größten Teil der Unterhaltskosten für die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder trägt.

④ Angaben über den Eigentümer sind nur zu machen, wenn der Antragberechtigte noch nicht Eigentümer ist.

⑩ Beispiel: Ein volljähriger lediger Sohn oder auch ein verheirateter Sohn mit Familie bewohnt in der Wohnung des Antragstellers einen oder mehrere Räume.
In solchen oder ähnlich gelagerten Fällen ist das Kästchen „ja“ anzukreuzen.

⑪ Diese Angaben sind für Gewährung und Höhe des Lastenzuschusses von besonderer Bedeutung.

Spalten 1 bis 5

Familienmitglieder sind der Antragberechtigte und seine folgenden Angehörigen:
Ehegatte,

Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie

Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),

Verschwägerete in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie

Verschwägerete zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),

durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,

durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
nichteheliche Kinder,

Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen.
Auch die vorübergehend abwesenden Familienmitglieder sind anzugeben.

Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören z. B. Gehälter und Löhne (einschl. Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit, Entgelt für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Heirats- und Geburtsbeihilfen der Arbeitgeber und vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz), Gratifikationen, Tantiemen, Trinkgelder, andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im privaten oder öffentlichen Dienst gewährt werden, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Der Nachweis über die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist durch eine Verdienstbescheinigung zu erbringen.

Spalte 7

Anzugeben sind Renten (z. B. aus den gesetzlichen Rentenversicherungen), soweit sie nicht unter Spalten 8 bis 10 fallen.

Spalten 8 und 9

Als andere Einnahmen sind alle nicht unter die Spalten 6 und 7 fallenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert anzugeben, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht.

Dazu gehören insbesondere Einnahmen aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und aus Kapitalvermögen sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese nicht die Belastung nach der Wohngeld-Lastenberechnung vermindern.

Die Einnahmen sind durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide, die letzte Einkommensteuererklärung oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Als andere Einnahmen sind auch Einnahmen aus Neben- und Aushilfstätigkeit anzugeben, sofern sie nicht unter die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Spalte 6) fallen, ferner alle Einnahmen der nachfolgend genannten Art:

- Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung sowie vergleichbare vertragliche Leistungen;
- Leistungen zur Heilbehandlung nach den §§ 10 ff. des Bundesversorgungsgesetzes;
- Leistungen im Heilverfahren, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden;

- Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen der Beschädigten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären;
- sonstige Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Kassen versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte und Ersatzdienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte gezahlt werden;
- Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung (Ausbildung, Fortbildung, Umschulung), zur Berufsfürsorge, zur Förderung der Arbeitsaufnahme und zur Arbeits- und Berufsförderung;
- Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
- Leistungen aus öffentlichen Kassen oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden;
- Leistungen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge;
- Leistungen der freien Wohlfahrtspflege;
- Kapitalabfindungen aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten, aus der Knapp-schaftsversicherung, auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes und von Gesetzen, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, einschließlich der entsprechenden Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopfersversorgung sowie der Beamten-(Pensions-)gesetze;
- Kapitalentschädigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts;
- Hauptentschädigung, Entschädigungsrente und besondere laufende Beihilfe auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, besondere laufende Beihilfe auf Grund des Flüchtlingshilfegesetzes sowie Entschädigung und Entschädigungsrente auf Grund des Reparationsschädengesetzes;
- Unterhaltshilfe, Unterhaltsbeihilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und des Flüchtlingshilfegesetzes.

Spalten 6 bis 10

Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung anzugeben, soweit nicht die Einnahmen durch Einkommensteuerbescheid, ergänzende Vorauszahlungsbescheide oder Einkommensteuererklärung nachgewiesen werden. Bei erheblichen Schwankungen sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor der Antragstellung anzugeben.

Ist zu erwarten, daß sich die Einnahmen innerhalb der nächsten 12 Monate ändern werden, so sind die zu erwartenden Einnahmen anzugeben und nähere Angaben zu Zeile 16 zu machen. Das gilt z. B., wenn ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied aus dem Erwerbsleben ausscheidet und an die Stelle der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Rente tritt.

Einmalige Einnahmen sind als solche zu bezeichnen. Außerdem ist der Zeitraum anzugeben, dem sie zuzurechnen sind (z. B. Gehaltsnachzahlungen im Januar 1971 für die Monate Juni bis Dezember 1970).

Spalte 11

Die Werbungskosten/Betriebsausgaben sind für jede Einkommensart gesondert anzugeben. Bei den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit beträgt der Pauschbetrag der Werbungskosten z. Z. jährlich 564 DM; höhere Werbungskosten müssen nachgewiesen werden.

Bei den Renten und den anderen Einnahmen dürfen nur die nachgewiesenen Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuerrechts angegeben werden.

Da erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nur die normalen Absetzungen nach § 7 des Einkommensteuergesetzes anzugeben.

⑫ Die Beantwortung der Frage ist von Bedeutung für die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Einkommensermittlung (z. Z. 25,— DM für das zweite, je 60,— DM für das dritte und vierte und 70,— DM für jedes weitere Kind).

Es werden jedoch nur diejenigen zum Haushalt rechnenden Kinder berücksichtigt, für die ein Kinderfreibetrag bei der Einkommen- oder Lohnsteuer gewährt worden ist oder gewährt werden könnte, d. h. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (Berufsausbildung) und evtl. auch darüber hinaus (dauernde Krankheit).

Als Kinder werden berücksichtigt eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, nichteheliche Kinder und Pflegekinder.

⑬ Wird die Frage bejaht, so kann u. U. eine höhere Belastung zuschulfähig sein.

⑭ Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens von

a) Behinder ten, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, soweit die Behinderung nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht,

- b) **Tuberkulosekranken** und von der Tuberkulose Genesenen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Heilbehandlung,
- c) **Heimkehrern** im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt sind,
- d) **Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung** und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (NS-**Opfer**),
- e) **Vertriebenen und Sowjetzoneflüchtlingen** im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes,
- f) **Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands** und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Sinne des § 1 des Flüchtlingshilfegesetzes (**Deutsche aus der SBZ**)

bleiben Einnahmen bis zu einem Betrage von 1.200,- Deutsche Mark außer Betracht.

Bei den unter Buchstaben e) und f) genannten Personen bleiben Einnahmen bis zu diesem Betrage nur bis zum Ablauf von 4 Jahren seit der Stellung des ersten Antrages auf Gewährung von Wohngeld und unter der Voraussetzung außer Betracht, daß der Antrag innerhalb von 6 Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in die Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) gestellt worden ist.

In Zeile 14 Buchstabe b) ist als Grund für die Absetzung des Freibetrages jeweils der im obigen Text gesperrt gedruckte Begriff anzugeben.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes jeweils nur einmal abgesetzt, auch wenn das betreffende Familienmitglied mehreren der genannten Personengruppen angehört. Er darf die tatsächlichen Einnahmen des betreffenden Familienmitgliedes nicht übersteigen.

⑩ Hat sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert, so ist diese Verringerung im laufenden Bewilligungszeitraum und in den darauffolgenden zwei Jahren ohne Einfluß auf den Höchstbetrag der zu berücksichtigenden Belastung; das gilt auch dann, wenn der Tod eines Familienmitgliedes innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums eingetreten ist.

⑪ Auf die Erläuterung zu Zeile 11 Spalten 6 bis 10 Abs. 2 wird verwiesen.

⑫ Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Er hat insbesondere die ihm bekannten Tatsachen anzugeben und die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Fehlen Unterlagen, so muß der Antragsteller mit einer Verzögerung bei der Bearbeitung seines Antrages, u.U. sogar mit einer Ablehnung rechnen.

Da auch Behörden (insbesondere Finanzbehörden und Sozialämter), Arbeitgeber und Vermieter verpflichtet sind, der Bewilligungsbehörde Auskünfte zu geben, wenn und soweit es die Entscheidung über den Antrag erfordert, wird sich die Bewilligungsstelle an diese Auskunftspflichtigen wenden, wenn die Angaben und Unterlagen des Antragstellers unvollständig sind.

Erläuterungen

zum Beiblatt

② Fremdmittel sind

- Darlehen
- gestundete Restkaufgelder
- gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks außer der Hypothekengewinnabgabe ohne Rücksicht darauf, ob sie dinglich gesichert sind oder nicht.

Anzugeben sind nur

- die auf Deutsche Mark umgestellten Fremdmittel, die am 20. 6. 1948 auf dem Grundstück dinglich gesichert waren, mit dem Umstellungsbefrag,
- die Fremdmittel, die nach dem 20. 6. 1948 der Finanzierung folgender Zwecke gedient haben:
 - a) des Neubaues, des Wiederaufbaues, der Wiederherstellung, des Ausbaues oder der Erweiterung des Gebäudes oder der Wohnung,
 - b) der nachträglichen baulichen Verbesserungen oder nachträglichen baulichen Einrichtungen des Gebäudes oder der Wohnung,
 - c) der nachträglichen Einrichtung oder des nachträglichen Ausbaues einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsfläche oder des nachträglichen Anschlusses an Versorgungs- und Entwässerungsanlagen,
 - d) des Kaufpreises und der Erwerbskosten für das Gebäude oder die Wohnung mit dem Nennbetrag.

④ Eine Ersetzung liegt vor, wenn an die Stelle eines zur Finanzierung des Neubaues, des Wiederaufbaus usw. aufgenommenen Fremdmittels ein anderes Fremdmittel getreten ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Restbetrages des ersetzen Fremdmittels angegeben werden. War z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaues aufgenommene Darlehen in Höhe von 10.000,- DM im Zeitpunkt der Ersetzung bis auf einen Restbetrag von 6.000,- DM getilgt, so darf das neue Darlehen nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehen niedriger als der Restbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn anstelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel tritt.

Eine Ablösung liegt vor, wenn ein zur Finanzierung des Gebäudes oder der Wohnung gewährtes öffentliches Baudarlehen unter Inanspruchnahme der in § 69 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen vorzeitig getilgt worden ist.

Das neue Fremdmittel darf nur bis zur Höhe des Ablösbetrages angegeben werden. Ablösbetrag ist der Betrag, mit dem das öffentliche Baudarlehen unter Berücksichtigung der in § 69 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes und in der Ablösungsverordnung bestimmten Vergünstigungen getilgt worden ist. Ist z. B. das ursprünglich zur Finanzierung des Neubaues aufgenommene öffentliche Baudarlehen in Höhe von 10.000,- DM mit einem Ablösbetrag von 3.618,- DM getilgt worden, so darf das neue Darlehen nur bis zur Höhe dieses Betrages angegeben werden. Ist das neue Darlehen niedriger als der Ablösbetrag, so darf es nur in der tatsächlichen Höhe angegeben werden.

⑨ Hier dürfen nur die an einen anderen für die Verwaltung des Gebäudes oder der Wohnung gezahlten Beträge angegeben werden; die Sachkosten der eigenen Verwaltung bleiben hier außer Betracht.

⑩ Nutzungsentgelt kommt namentlich bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts in Betracht. Aus dem Nutzungsentgelt bestreitet der Verkäufer bis zur Übertragung des Eigentums auf den Antragsberechtigten oder der Verwalter die Ausgaben für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung.

Soweit die Ausgaben für den Kapitaldienst oder die Bewirtschaftung nicht im Nutzungsentgelt enthalten sind, sondern vom Antragsberechtigten unmittelbar an den Gläubiger entrichtet werden, sind sie als Belastung aus dem Kapitaldienst (Zeilen 2–7) oder als Belastung aus der Bewirtschaftung (Zeilen 8–10) einzeln anzugeben.

Ist eine Aufgliederung des Nutzungsentgelts in Belastung aus dem Kapitaldienst und aus der Bewirtschaftung nicht möglich, so ist das gesamte Nutzungsentgelt unter Zeile 11 anzugeben.

⑪ Gehört zu einer Kleinsiedlung oder landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle eine gepachtete Landzulage, dann ist der Pachtzins gleichfalls als Belastung anzugeben.

⑫ Die Angaben sind erforderlich, weil bei der Gewährung des Lastenzuschusses Wohnraum unberücksichtigt bleibt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich benutzt wird oder einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.

⑬ Leistet ein anderer einen Beitrag zur Aufbringung der Belastung, insbesondere durch Aufwendungsbeihilfen, Zinszuschüsse oder Annuitätsdarlehen, so vermindert sich die Belastung entsprechend.

Verdienstbescheinigung

zum Antrag auf Gewährung von Wohngeld

Der Arbeitgeber ist nach § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1637) zur Auskunft verpflichtet.

Herr/Frau/Fräulein *) geboren am
wohnhaft in , Zahl der Kinder lt Steuerkarte
(Ort, Straße, Hausnummer)
ist bei mir / uns seit dem *) als beschäftigt.

1.	In der Zeit vom 197..... bis 197.... **) betrug das Bruttoeinkommen (einschl. Vergütung für Überstunden, Lohnfortzahlungen, Schlechtwettergelder):
Monat	197..... DM
Summe DM

In dieser Summe sind vermögenswirksame Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) ohne die nach § 4 3. VermBG vereinbarten Leistungen und die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbrachten Leistungen in Höhe von DM enthalten.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage, sofern sie nicht in dem unter Nr. 1 bescheinigten Bruttoeinkommen enthalten ist, beträgt DM.

2. In dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum wurden außerdem Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung, Deputate usw.) gewährt:
3. Neben dem unter Nr. 1 aufgeführten Bruttoeinkommen wurden für den dort angegebenen Zeitraum folgende Sonderzuwendungen in Geld gewährt:
 - a) Weihnachtsgeld DM
 - b) Prämien DM
 - c) Urlaubsgeld DM
 - d) sonstige Leistungen (z. B. zusätzliches Monatsgehalt) DM
4. Sofern Weihnachtsgeld, Prämien, Urlaubsgeld und sonstige Leistungen (vgl. vorstehende Nr. 3) in dem unter Nr. 1 angegebenen Zeitraum nicht gewährt worden sind, ist anzugeben, ob diese Sonderzuwendungen voraussichtlich in den folgenden 6 Monaten gewährt werden. Wenn ja, in Höhe von insgesamt DM.
5. Das Bruttoeinkommen des Arbeitnehmers wird in den nächsten 12 Monaten im Durchschnitt voraussichtlich nicht wesentlich von dem unter Nr. 1 bescheinigten Einkommen abweichen.
Das Bruttoeinkommen wird voraussichtlich höher/wesentlich niedriger als das unter Nr. 1 bescheinigte Einkommen sein *).
6. Der Arbeitnehmer ist bei der krankenversichert.
Er war in der Zeit vom bis = Tage
vom bis = Tage
vom bis = Tage
arbeitsunfähig krank. Die dafür geleisteten Lohnfortzahlungen sind im Bruttolohn enthalten.
7. Das Lehrverhältnis des Lehrlings hat am 19.... begonnen und endet voraussichtlich am 197....
Die Lehrlingsvergütung beträgt im 1. Lehrjahr monatlich DM
2. Lehrjahr monatlich DM
3. Lehrjahr monatlich DM
4. Lehrjahr monatlich DM

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Telefon:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**) Anzugeben ist das Einkommen für die letzten 6 Monate vor Stellung des Antrages auf Gewährung von Wohngeld.

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitsunfähig krank und erhielt folgendes Krankengeld:

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
				 Tagen wöchentlich
				 Tagen wöchentlich
				 Tagen wöchentlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Krankenkasse)

Telefon:

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An das

Arbeitsamt

Urschriftlich g. R. um Bestätigung übersandt.

Der Arbeitnehmer war arbeitslos und erhielt folgende(s) Arbeitslosenhilfe/-geld:

vom	bis	Tage	Tagessatz DM	Gesamtbetrag DM	bei
				 Tagen wöchentlich
				 Tagen wöchentlich
				 Tagen wöchentlich

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitsamtes)

Telefon:

Wohngeld-Lastenberechnung

zum Antrag vom 197....., **Wohngeldnummer**

Gegenstand der Wohngeld-Lastenberechnung:

Der nachfolgenden Berechnung liegt / die zu erwartende Belastung für den Zeitraum vom 197

bis zum 197..... / die Belastung für das Kalenderjahr 197..... / zugrunde. *)

1 Ausweisung der Fremdmittel und der Belastung aus dem Kapitaldienst

1.1 Jährliche Belastung aus Fremdmitteln

1.2 Laufende Bürgschaftskosten (jährlich) PM

1.3 Erbbauzinsen (jährlich) DM

1.4 Renten und sonstige wiederkehrende Leistungen (jährlich) DM

Jährliche Belastung aus dem Kapitaldienst DM

2 Ausweisung der Belastung aus der Bewirtschaftung

2.1 Instandhaltungs- und Betriebskosten

Wohnfläche und Nutzfläche der Geschäftsräume qm \times 6,70 DM DM

2.2 Jährliche Grundsteuer DM

2.3 Jährliche Verwaltungskosten an andere

2.4 Jährliche Kosten für die Fernheizung ohne Betriebskosten DM

Jährliche Belastung aus der Bewirtschaftung DM

3 Pachtzins für die genutzte Landzulage (jährlich)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Übertrag (Summe 1 - 3) RM

Übertrag (Summe 1–3) DM

4 Abzüglich Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung (jährlich)

Art der Beiträge: DM

5 Abzüglich Ertrag oder Nutzungswert (360,— DM) der Garage

6 Es verbleiben

7 Nutzungswert der selbst ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken benutzten

Räume und Flächen = qm \times Betrag zu 6 zuzüglich 50 v. H. Gesamtfläche DM

8 Erträge aus der Überlassung von Wohnräumen

an Dritte (..... qm)

8.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr DM

8.2 Bei nicht preisgebundenem Wohnraum mindestens

anzusetzen Fläche zu 8 \times Betrag zu 6 Gesamtfläche DM

8.3 Bei preisrechtlich zulässiger Miete (Kostenmiete
§§ 3 bis 8 NMV 1970; Vergleichsmiete §§ 11 bis 14
NMV 1970) mindestens anzusetzen DM

8.4 Anzusetzender Betrag DM

9 Erträge aus der Überlassung von Räumen oder Flächen

an Dritte zu anderen als Wohnzwecken (..... qm)

9.1 Tatsächlich erzielte Erträge im Jahr DM

9.2 Mindestens anzusetzender Nutzungswert = Fläche
zu 9 \times Betrag zu 6 Gesamtfläche zuzüglich 50 v. H. DM

9.3 Anzusetzender Betrag DM

10 Sonstige Erträge (jährlich): DM

11 Summe 7–10 DM

12 Belastung für die eigengenutzte Wohnfläche jährlich DM

monatlich DM

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Antragsteller		Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)	Anw.-Nr.	Schlüsseltext
PLZ (45-48)	Wohnort (49-64)	Straße (STR.), Hausnummer (65-80)			13-14 15-20
					01 87 00
					01 87 10
Zahlungsempfänger — falls nicht Antragsteller —		Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)	Anw.-Nr.	Schlüsseltext
PLZ (45-48)	Wohnort (49-64)	Straße (STR.), Hausnummer (65-80)			01 87 01
					01 87 11
Unbare Zahlung		Bankleitzahl (21-29)		Konto-Nr. (65-74)	
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64)					02 87 00
					02 87 10

Daten für die Berechnung

Eingang des Antrags	01	Tag	Monat	Jahr	Gemeinde- kennzahl	803			Verwaltungs- kosten	802	
Soziale Stellung	03		Ortsklasse	14				Miete/Belastung DM	31		
Sozialhilfe- empfänger	948		Öffentliche Förderung	18				Mietwert DM	45		
Wohnverhältnisse	04		Bezugsfertigkeit	15	Tag	Monat	Jahr	Betriebskosten für Heizung	33		
Versagungsgründe	09		Bezug der Wohnung am:	16	Tag	Monat	Jahr		34		
Familienmitglieder	05		Mietzahlung seit:	17	Tag	Monat	Jahr	Betriebskosten für Warmwasser	35		
Dauerkranke Familienmitglieder	46		Sammelheizung	22					36		
Verstorbene Familienmitglieder	07		Fernheizung	23				Untermietzuschläge DM	38		
			Bad/Dusche	24				Zuschläge für andere Nutzung	39		
			Gesamtfläche qm	20					40		
			Beruflich benutzte Fläche qm	29				Vergütung für Möblierung	41		
			Vermietete Nutzfläche qm	801					42		
			Untervermietete Fläche qm	28				Kühlschränke, Waschmaschinen DM	43		
			Vermietete Wohnfläche qm	800				Einnahmen aus Untermiete mtl. DM	50		
								Möblierung	51		
								Heizung, Warmwasserversorg.	52		
								Andere Neben- leistungen DM	53		

Einkommensgrundlagen

	DM	Pf								
1. Land- und Forstwirtschaft	55		703		719		735		751	
2. Gewerbe	56		704		720		736		752	
3. Selbständige Arbeit	57		705		721		737		753	
4. Erhöhte Absetzungen zu 1–3	59		707		723		739		755	
5. Nichtselbstständige Arbeit	60		708		724		740		756	
6. Werbungskosten zu 5	61		709		725		741		757	
7. Sonstige Einnahmen	62		710		726		742		758	
8. Werbungskosten zu 7	63		711		727		743		759	
9. Erhöhte Absetzungen zu 7	64		712		728		744		760	
10. Änderung der Einnahmen	66		714		730		746		762	
11. Einnahmen § 14	700		715		731		747		763	
12. davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701		716		732		748		764	
13. Kinder § 15	781	—	782	—	783	—	784	—	785	—
14. Freibetrag § 16	776	—	777	—	778	—	779	—	780	—

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944		§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945		§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946		§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947	
-------------------	-----	--	-------------------	-----	--	--------------------	-----	--	--------------------	-----	--

Berechnungsart

1. Erstantrag	67	
2. Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)	68	
3. Erhöhung (§ 29 Abs. 1)	769	
4. Rückwirkende Gewährung (§ 29 Abs. 2)	767	
5. Zu 4: Bisherige Miete / Bisherige Belastung	monatlich	DM 768
6. Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770	
7. Wohngeldkontoblatt	772	
8. Beginn des Zahlungszeitraums	773	Tag Monat Jahr
9. Ende des Zahlungszeitraums	774	Tag Monat Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung

Kontrollsumme	999	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Anlage 6 Muster 3b

Eingabewertbogen Wohngeld für Folgeeingaben

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Anw.-Nr.	Schlüsseltext
13-14	15-20
	8 7

Einkommensgrundlagen

	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	KZ	Wert
1. Land- und Forstwirtschaft	56		703		719		735			
2. Gewerbe	56		704		720		736			
3. Selbständige Arbeit	57		705		721		737			
4. Erhöhte Absetzungen zu 1-3	59		707		723		739			
5. Nichtselbstständige Arbeit	60		708		724		740			
6. Werbungskosten zu 5	61		709		725		741			
7. Sonstige Einnahmen	62		710		726		742			
8. Werbungskosten zu 7	63		711		727		743			
9. Erhöhte Absetzungen zu 7	64		712		728		744			
10. Änderung der Einnahmen	66		714		730		746			
11. Einnahmen § 14	700		715		731		747			
12. davon nicht außer Betracht bleibende Einnahmen	701		716		732		748			
13. Kinder § 15	781		782		783		784			
14. Freibetrag § 16	776		777		778		779			

Einnahmen für statistische Auswertung (in DM gerundet)

§ 14 Abs. 1 Nr. 6	944		§ 14 Abs. 1 Nr. 7	945		§ 14 Abs. 1 Nr. 28	946		§ 14 Abs. 1 Nr. 29	947	
-------------------	-----	--	-------------------	-----	--	--------------------	-----	--	--------------------	-----	--

Berechnungsart

1. Erstantrag		67	
2. Wiederholungsantrag (§ 23 Satz 2)		68	
3. Erhöhung (§ 29 Abs. 1)		769	
4. Rückwirkende Gewährung (§ 29 Abs. 2)		767	
5. Zu 4: Bisherige Miete / Bisherige Belastung	monatlich DM	768	
6. Berichtigung des Bewilligungsbescheids		770	
7. Wohngeldkontoblatt		772	
8. Beginn des Zahlungszeitraums		773	Tag Monat Jahr
9. Ende des Zahlungszeitraums		774	Tag Monat Jahr

Erläuterungstexte

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu acht Zeichen eingetragen werden.

Kennzahl	Ergänzung	Kennzahl	Ergänzung

Kontrollsumme	999							
---------------	-----	--	--	--	--	--	--	--

Eingabewertbogen Wohngeld

Unterbrechung – Einstellung

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

		Anw.-Nr.	Schlüsseltext		
		13-14	15-20		
1	Unterbrechung der Zahlung		91 87 00		
	Anweisungstag für die Unterbrechung		Tag	Monat	Jahr
2	Aufhebung der Unterbrechung		91 87 10		
	Anweisungstag für die Aufhebung		Tag	Monat	Jahr
3	Einstellung einer laufenden (gleichbleibenden) Zahlung des laufenden oder eines bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraums		92 87 00		
3.1	Erster Zeitraum				
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1		
	b) Beginn des Bewilligungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773	Tag	Monat	Jahr
c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774	Tag	Monat	Jahr	
	Kontrollsumme				
3.2	Zweiter Zeitraum		92 87 00		
	a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1		
	b) Beginn des Bewilligungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt	773	Tag	Monat	Jahr
c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des	774	Tag	Monat	Jahr	
	Kontrollsumme				

Anmerkung zu Nummer 3:

Einmalig festgesetzte Wohngeldbeträge sind durch Anweisung von Unterschiedsbeträgen mit Muster 7 (Tz 2) aufzuheben oder zu berichtigen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Eingabewertbogen Wohngeld

für laufende und einmalige Zahlungen
Wohngeldkontoblatt

Wohngeldnummer			
RB	Kreis	Amt/Gmd.	Lfd. Nr.
1	2-3	4-6	7-11
			12

Antragsteller		Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)	Anw.-Nr. Schlüsselttext
PLZ (45-48)	Wohnort (49-64)	Straße (STR.), Hausnummer (65-80)		13-14 15-20
Zahlungsempfänger — falls nicht Antragsteller —		Anrede (21)	Name, Vorname (22-44)	01 87 00 01 87 10
PLZ (45-48)	Wohnort (49-64)	Straße (STR.), Hausnummer (65-80)		01 87 01 01 87 11
Unbare Zahlung		Bankleitzahl (21-23)	Konto-Nr. (65-74)	02 87 00 02 87 10
Bezeichnung des Kreditinstituts (Bank, Sparkasse, Postscheckamt) (33-64)				

1 Anweisung für die laufende Auszahlung von Wohngeld		Anw.-Nr. Schlüsselttext
1.1 Betrag des monatlich bzw. vierteljährlich auszuzahlenden Wohngelds (mit Pfennigen eintragen, ggf. 00)		13-14 15-20
1.2 Das Wohngeld ist auszuzahlen: monatlich = 1 vierteljährlich = 2		06 87 00 06 87 10
1.3 Beginn der Auszahlung		Monat Jahr
1.4 Ende des Auszahlungszeitraums		Monat Jahr
1.5 Soll für den Auszahlungszeitraum – Tz 1.3 bis 1.4 – (mit Pfennigen eintragen, ggf. 00)		DM
		Kontrollsumme
2 Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen (Teilbeträge des laufenden Bewilligungszeitraums oder Festsetzungen für Zeiträume vor dem laufenden Bewilligungszeitraum)		Anw.-Nr. Schlüsselttext
2.1 Anweisungstag		13-14 15-20
2.2 Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt		Tag Monat Jahr
2.3 Auszuzahlender (schwarz einzutragender) oder rückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung)		Tag Monat Jahr
		DM
		Kontrollsumme
3 Wohngeldkontoblatt		Anw.-Nr. Schlüsselttext
		13-14 15-20
		Mietzuschuß Lastenzuschuß
		04 87 00 05 87 00
		772

.....
(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Wohngeldnummer)

Betreff: Wohngeld
hier: Wiederholungsantrag

Sehr geehrter Wohngeldempfänger!

Der Bewilligungszeitraum für die laufenden Wohngeldzahlungen endet am

Das Wohngeld kann nur weiterbewilligt werden, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Dieser Antrag ist spätestens bis zum

bei der zuständigen Stelle einzureichen, wenn der neue Bewilligungszeitraum unmittelbar an den abgelaufenen Bewilligungszeitraum anschließen soll. Es empfiehlt sich jedoch, den Antrag unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zwecks baldiger Bearbeitung schon jetzt einzureichen, weil sich sonst Verzögerungen in der Wohngeldzahlung nicht vermeiden lassen.

Dem Antrag sind Nachweise beizufügen, soweit diese für die Entscheidung von Bedeutung sind. Beachten Sie bitte die Aufstellung der evtl. in Betracht kommenden Unterlagen am Schluß des Antrags und die dazu gegebenen Erläuterungen. Es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn Sie die beiliegenden Formulare vollständig ausfüllen, damit die Bearbeitung des Antrags durch zeitraubende Rückfragen nicht unnötig verzögert wird.

Um alle eingehenden Anträge baldmöglich bearbeiten zu können, werden Sie gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Falls eine Rücksprache erforderlich ist, erhalten Sie eine schriftliche Einladung.

Hochachtungsvoll

Bewilligungsbehörde für Wohngeld

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

An die
Oberfinanzkasse der
Oberfinanzdirektion
4 Düsseldorf
Jürgensplatz 1

Betreff: Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Der im Monat fällige Wohngeldbetrag für

....., zu zahlen an
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

....., Wohn-
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

geldnummer (12stellig), ist nicht auszuzahlen.

Bankleitzahl	Kontonummer	Betrag	A-Fall	Z-Fall

Im Auftrag

Vermerk der Oberfinanzkasse

erledigt: unerledigt zurück:

Oberfinanzkasse
der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Düsseldorf, den

An die

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

Betreff: Zahlungsverhinderung von Wohngeld

Die Zahlungsverhinderung des im Monat fälligen Wohngeldbetrages

für
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

zu zahlen an
(Name, Vorname, Ort, Straße, Hausnummer)

Wohngeldnummer

ist veranlaßt.

Bei Eingang der Zahlungsverhinderung waren die Überweisungsträger bereits versandt.

Der Zahlungsempfänger ist in der Auszahlungsliste nicht aufgeführt.

Im Auftrag

**Anlage 12
Muster 11a**

(Bewilligungsbehörde für Wohngeld)

(Ort, Datum)

Dienststellen-Nr.			Aufgabenstellung	Lfd. Nr. des Arbeitsbegleitzettels
RB	Kreis	Amt/Gmd.		
			87	

An die
Außenstelle des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung des Landes NW
435 Recklinghausen
Cäcilienhöhe 6

Betreff: Wohngeld

In der Anlage übersende ich Eingabewertbogen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Im Auftrag:

Arbeitsbegleitzettel A

Muster 11 b

Außenstelle des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung des Landes NW
435 Recklinghausen
Cäcilienhöhe 6

RB-	Kreis	Dienststellen-Nr. Amt/Gmd.	Aufgabenstellung	Lfd. Nr. des Arbeitsbegleitzettels
			87	

Arbeitsablauf

1. Lochen der Eingabewerte
(numerische Angaben)
2. Lochen der Anschriften
(alphabetische Angaben)
3. Maschinelles Prüfen der numerischen
Angaben
4. Ggf. maschinelles Prüfen der numerischen
Angaben in den Anschriften-Lochkarten
5. Visuelles Prüfen der alphabetischen
Angaben
6. Summe der erstellten Lochkarten bzw.
Zahl der Fehler

Erledigungsvermerk

Personen- kennzeichen	Datum	Zahl der Fehler
		—
		—
		—

Namens- zeichen	Datum

7. Weitergabe der Lochkarten an das LRZ
8. LRZ: Lochkarten auf Magnetband
übernommen

Arbeitsbegleitzettel B

Eingabewertbogen Wohngeld für statistische Angaben

RB	Kreis	Amt/Gmd.			
1	3	4	5	6	7

1. Gemeindegrößenklasse: Unter 100 000 1
 von 100 000 bis unter 1 Million 2
 von 1 Million und mehr 3

0	0	0	0			
8	10	12	14	16		

2. Wohngeldnummer (ohne Prüfziffer)

3. Datum der Antragstellung (Monat, Jahr) Januar = 1 1968 = 8
 September = 9 1969 = 9
 4. Bewilligungszeitraum von (Monat, Jahr) Oktober = 0 1970 = 0
 November = X 1971 = 1
 bis (Monat, Jahr) Dezember = Y 1972 = 2

17	18
19	20
21	22

5. Art des Zuschusses: Mietzuschuß 1
 Lastenzuschuß 5

23
24

6. Soziale Stellung:

- Selbständiger 1 Beamter 2 Angestellter 3 Arbeiter 4
 Rentner/Pensionär 5 sonstiger Nichterwerbstätiger 6

7. Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge wird bezogen:

- Vom Antragsteller als einziges Einkommen 1
 Vom Antragsteller neben anderem eigenen Einkommen oder
 Einkommen weiterer Familienmitglieder 2
 Nur von weiterem(n) Familienmitglied(ern) 3

25
26

8. Wohnverhältnisse:

- Hauptmieter 1 Untermieter 2 Wohnung im eigenen Hause 3
 Eigentumswohnung 4
 Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts 5
 sonstiger Nutzungsberechtigter 6

9. Bezugsfertigkeit der Wohnung:
 Bis 20. 6. 1948 = 47
 nach dem 20. 6. 1948 = letzte 2 Stellen des Jahres der Bezugsfertigkeit

27	28
29	

10. Öffentliche Förderung: ja 1 nein 2

11. Ausstattung der Wohnung:

- Mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum 1
 Mit Sammelheizung, Bad oder Duschraum 2
 Ohne Sammelheizung, Bad oder Duschraum 3

30
31
32
33

12. Tatsächlich benutzte Wohnfläche (in qm gerundet)

13. Nettomiete/Belastung, Mietwert für die tatsächlich benutzte Wohnfläche
(in DM gerundet)

34	35	36
37	38	39

Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1 II. WoGG

14. Zahl der Familienmitglieder nach § 4 II. WoGG
(zehn und mehr Familienmitglieder = x)

		40
		41
		42

15. Verstorbene Familienmitglieder nach § 8 Abs. 3 II. WoGG

16. Zahl der Familienmitglieder mit besonderem Wohnbedarf
nach § 8 Abs. 2 II. WoGG

43	44	45
46		

17. Summe der Einnahmen aller Familienmitglieder einschließlich der Be-
träge nach §§ 12 bis 17 II. WoGG (Monatsbetrag in DM gerundet)
Werbungskosten/Betriebsausgaben aller Familienmitglieder
nach § 12 II. WoGG
(Monatsbetrag in DM gerundet)

47	48	49

18. Einnahmen nach § 14 II. WoGG:

Grundrenten an Witwen, Witwer und Waisen nach Abs. 1 Nr. 6
(Monatsbetrag in DM gerundet)

50	51	52

Grundrenten an Beschädigte nach Abs. 1 Nr. 7
(Monatsbetrag in DM gerundet)

53	54	55

Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 28 ohne Hauptentschädigung
(Monatsbetrag in DM gerundet)

56	57	58

Halber Betrag der Einnahmen nach Abs. 1 Nr. 29
(Monatsbetrag in DM gerundet)

59	60	61

19. Freibeträge nach § 16 II. WoGG:

Behinderter nach Abs. 1 Nr. 1 1 Tuberkulosekranke nach Abs. 1 Nr. 2 2

63	64	65

Heimkehrer nach Abs. 1 Nr. 3 3 NS-Verfolgter nach Abs. 1 Nr. 4 4

Vertriebener/Flüchtling nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 5

Mehrere Arten von Freibeträgen für ein Familienmitglied oder mehrere
Familienmitglieder mit Freibeträgen 6

66	67	68
69		

Freibeträge nach Abs. 1 und 2 (Monatsbetrag in DM gerundet)

20. Familieneinkommen nach § 9 II. WoGG abzüglich der Beträge

nach §§ 12 bis 17 II. WoGG

(Monatsbetrag in DM gerundet)

21. Bescheid:

Erstbewilligung 1 Wiederholungsbewilligung 2 Erhöhung 3

Berichtigung 4 Einstellung 5

Versagung wegen Überschreitung der Einkommensgrenze 6

Versagung wegen sonstiger Gründe 7 Ablehnung 8

70		

22. Wohngeldbetrag (in DM gerundet)

71	72	73

23. Berechnung erfolgte nach dem WoGG 1965 1 II. WoGG 2

80		

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

II.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
— Jahrgang 1971 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1971 Einbanddecken vor, und zwar in der Aufteilung für 2 Bände (Band I mit dem Inhaltsverzeichnis und den Nummern 1—80, Band II mit den Nummern 81—140) zum Preis von 8,40 DM zuzüglich Versandkosten von 1,60 DM =

10,— DM.

In diesem Betrag sind 11 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 10. 4. 1972 an den Verlag erbeten.

— MBl. NW. 1972 S. 539.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 7. 3. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	15. 2. 1972	Verordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung	28
237	7. 2. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	28
238 223 45	22. 2. 1972	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	29
45	22. 2. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsvorordnung zuständigen Verwaltungsbehörden . .	29
54	22. 2. 1972	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes (AV.BLG)	29
7823	22. 2. 1972	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz	30
805	22. 2. 1972	Elfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	30

— MBl. NW. 1972 S. 540.

Einzelpreis dieser Nummer 7,— DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.